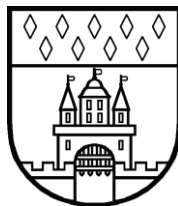


Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **14.10.2021**

Nr.: **27/2021**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
59/2021	Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022	2
60/2021	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG	3
61/2021	Satzung zur Schaffung der Stelle eines/einer ehrenamtlichen Antisemitismusbeauftragten.....	5

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen ab dem 15.10.2021 im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 131, zur Einsicht öffentlich ausliegt. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Anmeldung (02552/925 -131 oder -133) erforderlich. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt sowohl über den interaktiven Haushalt ([https://www.steinfurt.de/Politik-2-Verwaltung/Rathaus/Haushaltsinformationen/ Interaktiver-Haushalt.htm?](https://www.steinfurt.de/Politik-2-Verwaltung/Rathaus/Haushaltsinformationen/Interaktiver-Haushalt.htm?)) als auch in bekannter Form für jeden einsehbar (<https://www.steinfurt.de/Politik-2-Verwaltung/Rathaus/Haushaltsinformationen.htm?>).

Einwendungen können von Einwohnerinnen und Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zum 11.11.2021 der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Steinfurt, 11.10.2021

Az.: 20/Re

gez. i.V. Schell
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Im nachstehenden Fall werden Daten nur weitergegeben, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Die Übermittlung von Daten in Form einer einfachen Melderegisterauskunft, die für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen, ist gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Kreisstadt Steinfurt unbefristet.

Das Antragsformular ist im Meldeamt erhältlich oder kann über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt www.steinfurt.de abgerufen werden.

Der Widerspruch oder die Einwilligung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

Kreisstadt Steinfurt,

Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Rathaus Zimmer Nr. 2

FD Recht und Ordnung

Sachgebiet Einwohner- und Meldewesen,

Tel.: 02552 925-0, Fax: 02552 925-380, eMail: Meldewesen@stadt-steinfurt.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr,

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Steinfurt, 11.10.2021

Kreisstadt Steinfurt

Die Bürgermeisterin

i.V.

gez. Schell

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Satzung zur Schaffung der Stelle eines/einer ehrenamtlichen Antisemitismusbeauftragten

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 07.10.2021 beschlossen:

§ 1 – Ziel der Kreisstadt Steinfurt

Die Kreisstadt Steinfurt verurteilt jede Form von Antisemitismus. Der Antisemitismus ist stets ein Angriff auf unsere demokratische und weltoffene Gesellschaft, die sich auf unser Grundgesetz stützt. In Steinfurt soll in Zukunft sichergestellt werden, dass aktiv gegen jede Form von Antisemitismus, auch präventiv, vorgegangen wird.

§ 2 – Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Antisemitismus-Beauftragten

- (1) Durch den Rat der Kreisstadt Steinfurt wird eine ehrenamtliche Antisemitismus-Beauftragte/ein ehrenamtlicher Antisemitismus-Beauftragter bestellt.
- (2) Die/der Beauftragte übt das Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten des neugewählten Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Beauftragte/den Beauftragten.
- (3) Die/der Beauftragte ist Mittler*in zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. dem/der zuständigen Beigeordneten ausgeübt.

§ 3 – Aufgaben

Der/dem Beauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartner*in für Betroffene antisemitischer Übergriffe in verbaler und physischer Weise generell
- Aufnahme, Auswertung und Nachverfolgung von Meldungen
- Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen (Kindergärten, Schulen, Bildungsträgern, Vereinen etc.) um Antisemitismus in Steinfurt vorzubeugen
- Aufklärung und Diskussion über die ehemals vorhandene jüdische Bevölkerung in Steinfurt und dem Münsterland
- Einsatz für die jüdischen Gedenkorte in Zusammenarbeit mit den Stolperstein-Initiativen und der Stadt Steinfurt
- Aufbau eines Netzwerkes in Zusammenarbeit mit Initiativen und Interessierten in der Stadt
- Unterstützung von Initiativen, Kirchen, Parteien und gesellschaftlichen Gruppen, Schulen etc. bei der Ausrichtung von Gedenkveranstaltungen in Steinfurt
- Bekanntmachung der Ziele der Stelle auch in den sozialen Medien und politischen und sonstigen Diskussionsgruppen
- Zusammenarbeit mit der jüdischen Gemeinde in Münster, der/dem Antisemitismusbeauftragten des Landes NRW und anderen Gruppen, die sich in NRW für die Bekämpfung des Antisemitismus einsetzen

§ 4 – Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen, Vorhaben und Beschlüssen in den politischen Ausschüssen der Kreisstadt Steinfurt, die die Belange des Aufgabenbereiches des/der Antisemitismusbeauftragten berühren, ist die/der Beauftragte rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/dem Beauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Kreisstadt Steinfurt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung von Belangen seines/ihres Aufgabenbereiches geht.
- (3) Alle Fachdienste und Einrichtungen haben die Beauftragte/den Beauftragten in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 5 – Berichtspflicht

Die/der Beauftragte erstattet dem Rat der Kreisstadt Steinfurt einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 – Sprechstunden

- (1) Jede*r Einwohner*in hat das Recht, mit der/dem Beauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (3) Die/Der Beauftragte nutzt die Räumlichkeiten und Sachmittel der Kreisstadt Steinfurt.

§ 7 – In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Vertretung

gez. Michael Schell
Erster Beigeordneter
